

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 99 — 1292

[C - 99/00295]

21 AVRIL 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et de dispositions légales et réglementaires modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen,

- du livre II, titre VII, de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat,

- de l'arrêté royal du 11 avril 1994 relatif à la mise en concordance des dispositions de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen avec celles du Code électoral et de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat,

- de la loi du 11 avril 1994 modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et portant exécution de la Directive du Conseil des Communautés européennes n° 93/109/CE du 6 décembre 1993,

- de la loi du 29 avril 1994 modifiant l'article 30, alinéa 2, de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et complétant la loi du 11 avril 1994 modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et portant exécution de la Directive du Conseil des Communautés européennes n° 93/109/CE du 6 décembre 1993,

- du chapitre V de la loi du 24 mai 1994 visant à promouvoir une répartition équilibrée des hommes et des femmes sur les listes de candidatures aux élections,

- du chapitre V de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy,

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 7 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen;

- du livre II, titre VII, de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat;

- de l'arrêté royal du 11 avril 1994 relatif à la mise en concordance des dispositions de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen avec celles du Code électoral et de la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat;

- de la loi du 11 avril 1994 modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et portant exécution de la Directive du Conseil des Communautés européennes n° 93/109/CE du 6 décembre 1993;

- de la loi du 29 avril 1994 modifiant l'article 30, alinéa 2, de la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et complétant la loi du 11 avril 1994 modifiant la loi du 23 mars 1989 relative à l'élection du Parlement européen et portant exécution de la Directive du Conseil des Communautés européennes n° 93/109/CE du 6 décembre 1993;

- du chapitre V de la loi du 24 mai 1994 visant à promouvoir une répartition équilibrée des hommes et des femmes sur les listes de candidatures aux élections;

- du chapitre V de la loi du 5 avril 1995 modifiant la législation électorale.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 99 — 1292

[C - 99/00295]

21 APRIL 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en van wettelijke en reglementaire bepalingen tot wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement,

- van boek II, titel VII, van de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur,

- van het koninklijk besluit van 11 april 1994 betreffende het afstemmen van de bepalingen van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement op die van het Kieswetboek en de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur,

- van de wet van 11 april 1994 tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot uitvoering van Richtlijn nr. 93/109/EG d.d. 6 december 1993 van de Raad van de Europese Gemeenschappen,

- van de wet van 29 april 1994 tot wijziging van artikel 30, tweede lid, van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot aanvulling van de wet van 11 april 1994 tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot uitvoering van Richtlijn nr. 93/109/EG d.d. 6 december 1993 van de Raad van de Europese Gemeenschappen,

- van hoofdstuk V van de wet van 24 mei 1994 ter bevordering van een evenwichtige verdeling van mannen en vrouwen op de kandidatenlijsten voor de verkiezingen,

- van hoofdstuk V van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 7 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement;

- van boek II, titel VII, van de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur;

- van het koninklijk besluit van 11 april 1994 betreffende het afstemmen van de bepalingen van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement op die van het Kieswetboek en de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur;

- van de wet van 11 april 1994 tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot uitvoering van Richtlijn nr. 93/109/EG d.d. 6 december 1993 van de Raad van de Europese Gemeenschappen;

- van de wet van 29 april 1994 tot wijziging van artikel 30, tweede lid, van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot aanvulling van de wet van 11 april 1994 tot wijziging van de wet van 23 maart 1989 betreffende de verkiezing van het Europese Parlement en tot uitvoering van Richtlijn nr. 93/109/EG d.d. 6 december 1993 van de Raad van de Europese Gemeenschappen;

- van hoofdstuk V van de wet van 24 mei 1994 ter bevordering van een evenwichtige verdeling van mannen en vrouwen op de kandidatenlijsten voor de verkiezingen;

- van hoofdstuk V van de wet van 5 april 1995 tot wijziging van de kieswetgeving.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 21 avril 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 21 april 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Annexe 1 - Bijlage 1

**MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN,
DES AUSSENHANDELS UND DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
UND MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

23. MÄRZ 1989 — Gesetz über die Wahl des Europäischen Parlaments

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

TITEL I — Wähler

KAPITEL I — Verschiedene Wählerkategorien und Wahlberechtigungsbedingungen

Artikel 1 - § 1 - Um Wähler für das Europäische Parlament zu sein, muß man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein,
4. sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 9*bis* des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

Die Wahlberechtigungsbedingungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein, mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 4 erwähnten Bedingungen, die am Wahltag erfüllt sein müssen.

§ 2 - Es können die Eigenschaft als Wähler für das Europäische Parlament erhalten und ihr Stimmrecht zugunsten von Kandidaten auf belgischen Listen ausüben:

1. Belgier, die ihren tatsächlichen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet haben, die die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 4 erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen und die gemäß Kapitel II Abschnitt II des vorliegenden Titels den entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen,

2. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Tag der Erstellung der Wählerliste seit mindestens drei Jahren im Bevölkerungs- oder Fremdenregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sein oder, für diejenigen, die von der Eintragung befreit sind, ihren tatsächlichen Wohnort in einer belgischen Gemeinde für die gleiche Periode nachweisen,
- c) aufgrund ihres Verbleibs in Belgien durch die Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht berechtigt sein, in Belgien ihr Stimmrecht zugunsten eines in ihrem Herkunftsland vorgeschlagenen Kandidaten auszuüben,
- d) sich am Wahltag in keinem der in den Artikeln 6 bis 9*bis* des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden,
- e) spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments den entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes einreichen.

Für die Anwendung der Artikel 6 bis 9*bis* des Wahlgesetzbuches auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen sind nur die Verurteilungen und Entscheide in Betracht zu ziehen, die von einem belgischen oder, sofern sie in Belgien vollstreckbar sind, von einem ausländischen Gericht gefällt worden sind.

§ 3 - Jeder Wähler hat ein Recht auf nur eine Stimme. Außer in dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall werden diejenigen, die mehr als eine Stimme abgegeben haben oder die gleichzeitig für einen Kandidaten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und per Briefwahl für einen belgischen Kandidaten gestimmt haben, mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Franken belegt.

Annexe 2 - Bijlage 2

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

16. JULI 1993 — Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur

BALDUIN, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

(...)

BUCH II

ABÄNDERUNGEN VON GESETZEN

(...)

TITEL VII — Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments

Art. 194 - Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text, der Absatz 1 bilden wird, wird durch die Wörter «und gegebenenfalls die ergänzende Liste der in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler» ergänzt.

2. Der folgende Absatz wird hinzugefügt:

«Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf den in Absatz 1 erwähnten Wählerlisten Name, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Anschrift und für die in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler die Staatsangehörigkeit angegeben. Die Listen werden gemäß einer durchlaufenden Numerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.»

Art. 195 - Artikel 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 4 - Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag übermittelt die Gemeindeverwaltung dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten zwei Exemplare der Liste der in Artikel 1 § 1 erwähnten Wähler und gegebenenfalls der ergänzenden Liste der in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler.

Für die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt werden diese Listen dem Gouverneur des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt oder dem von ihm bestimmten Beamten übermittelt.

Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren werden die in Absatz 1 erwähnten Exemplare dem Bezirkskommissar von Mouscron beziehungsweise dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern übermittelt.»

Art. 196 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Außerdem geben die Betreffenden an, welchem Wahlkollegium sie angehören wollen.»

Art. 197 - Artikel 7 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der Vorsitzende des Sonderwahlvorstandes teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Antwerpen, der Provinz Namur beziehungsweise des deutschsprachigen Wahlkollegiums die genaue Anzahl Wähler mit, die dem französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegium angehören.»

Art. 198 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 8 - Der in Artikel 13 erwähnte Sonderwahlvorstand ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Liste der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnhaften belgischen Wähler sofort nach deren Erstellung an Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und dies spätestens am sechzigsten Tag vor dem Wahltag per an den Vorsitzenden dieses Wahlvorstandes gerichtetes Einschreiben beantragt haben.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie vor dem deutschsprachigen, französischen oder niederländischen Wahlkollegium eine Kandidatenliste für die Wahl des Europäischen Parlaments einreicht.

Dieser Vorteil darf vom Vorstand nicht verweigert werden, wenn der Antrag auf Aushändigung von Exemplaren über den Minister des Innern eingereicht wird und dieser bestätigt, daß ihm die Eigenschaft des Antragstellers bekannt ist.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung eines Betrages, der dem vom Sonderwahlvorstand festzulegenden Selbstkostenpreis entspricht.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Artikel 17 §§ 2 und 3 des Wahlgesetzbuches ist entsprechend anwendbar.»

Art. 199 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 9 - Die Wahl des Europäischen Parlaments findet auf der Grundlage der folgenden vier Wahlkreise statt:

1. des flämischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfaßt, die zur Flämischen Region gehören, mit Ausnahme des Verwaltungsbezirkes Halle-Vilvoorde,

2. des wallonischen Wahlkreises, der die Verwaltungsbezirke umfaßt, die zur Wallonischen Region gehören, mit Ausnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,

3. des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde, der die Verwaltungsbezirke Brüssel-Hauptstadt und Halle-Vilvoorde umfaßt,

4. des deutschsprachigen Wahlkreises, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes umfaßt.»

Art. 200 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 10 - § 1 - Es bestehen drei Wahlkollegien: ein deutschsprachiges Wahlkollegium, ein französisches Wahlkollegium und ein niederländisches Wahlkollegium.

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem deutschsprachigen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem französischen Wahlkollegium an; diejenigen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises eingetragen sind, gehören dem niederländischen Wahlkollegium an.

Personen, die in der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, gehören entweder dem französischen Wahlkollegium oder dem niederländischen Wahlkollegium an.

Personen, die ihren tatsächlichen Wohnort in den Gemeinden Voeren und Comines-Warneton haben und in Aubel beziehungsweise Heuvelland wählen, gehören dem französischen Wahlkollegium beziehungsweise dem niederländischen Wahlkollegium an.

Die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler gehören dem deutschsprachigen, französischen oder niederländischen Wahlkollegium an je nach der Wahl, die sie gemäß Artikel 5 getroffen haben.

§ 2 - Für die Wahlen vom 12. Juni 1994 wählen die Wähler des französischen Wahlkollegiums zehn Abgeordnete und die des niederländischen Wahlkollegiums vierzehn Abgeordnete.

§ 3 - Für die darauffolgenden Wahlen wird die Verteilung der Abgeordneten auf das französische Wahlkollegium und das niederländische Wahlkollegium vom König im Verhältnis zur Bevölkerung festgelegt.

Jedem dieser Wahlkollegien werden so viele Sitze zugeteilt, wie die von ihm abhängende Bevölkerung den nationalen Divisor enthält, den man erhält, indem man die Bevölkerungszahl des Königreichs abzüglich der Bevölkerung des deutschen Sprachgebietes durch 24 teilt. Der verbleibende Sitz wird dem Kollegium zugeteilt, das den größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuß aufweist.

Die vom französischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des wallonischen Wahlkreises der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zugunsten französischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

Die vom niederländischen Wahlkollegium abhängende Bevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerung des flämischen Wahlkreises die Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Halle-Vilvoorde und der Anteil der Bevölkerung des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt hinzugefügt wird, den man erhält, indem man die Bevölkerung dieses Verwaltungsbezirkes mit dem Prozentsatz der bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt zugunsten niederländischsprachiger Listen abgegebenen gültigen Stimmen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der bei dieser Wahl abgegebenen gültigen Stimmen multipliziert.

§ 4 - Die zu berücksichtigenden Bevölkerungszahlen sind diejenigen, die gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung zuletzt festgelegt wurden.

Die in § 3 Absatz 3 und 4 erwähnte Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt ist die Wahl, die als letzte stattgefunden hat, bevor der König gemäß Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen die jedem Kollegium zukommende Anzahl Sitze festlegt.

Der König bestimmt die Anzahl der jedem Kollegium zugeteilten Sitze zum ersten Mal vor dem 1. Januar 1998 und danach innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab der Veröffentlichung der Bevölkerungszahlen gemäß Artikel 49 § 3 Absatz 2 der Verfassung.

§ 5 - Die Wähler des deutschsprachigen Wahlkollegiums wählen einen Abgeordneten.»

Art. 201 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums wird für das deutschsprachige Wahlkollegium in Eupen, für das französische Wahlkollegium in Namur und für das niederländische Wahlkollegium in Mecheln eingerichtet.»

2. Paragraph 3 wird durch folgende Absätze ergänzt:

«In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gebildet, der für diesen Wahlkreis die Aufgaben des Hauptwahlvorstandes der Provinz wahrnimmt. Er tagt in Brüssel. Der Sekretär dieses Wahlvorstandes wird vom Vorsitzenden unter den Wählern dieses Wahlkreises benannt.

Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums nimmt für den deutschsprachigen Wahlkreis die dem Hauptwahlvorstand der Provinz zugeteilten Aufgaben wahr.»

3. Ein § 3bis mit folgendem Wortlaut wird zwischen § 3 und § 4 eingefügt:

«§ 3bis - Der Hauptwahlvorstand der Provinz Flämisch-Brabant ist nur für den Wahlkreis Löwen zuständig.»

Art. 202 - Artikel 13 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums kann einen Beisitzer und einen Ersatzbeisitzer benennen, um an den Tätigkeiten dieses Wahlvorstandes teilzunehmen.»

Art. 203 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 14 - Die Stimmzettel, die von belgischen Wählern stammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, werden je nach Wahlkollegium, für das der Wähler sich entschieden hat, von einem der auf Ebene der Wahlkantone Eupen, Namur beziehungsweise Mecheln eingerichteten Zählbürovorstände ausgezählt.»

Art. 204 - Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «Sobald der Hauptwahlvorstand der Provinz Brabant dem in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstand in Ausführung von Artikel 26 § 2 die erforderliche Anzahl Stimmzettel für die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler übermittelt hat» durch die Wörter «Sobald der Hauptwahlvorstand der Provinz Antwerpen, der Hauptwahlvorstand der Provinz Namur und der Hauptwahlvorstand des Kollegiums des deutschsprachigen Wahlkreises dem in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstand in Ausführung von Artikel 26 § 2 die erforderliche Anzahl Stimmzettel für die in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler übermittelt haben» ersetzt.

2. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter «einem Stimmzettel, der dem Muster II c in der Anlage zu vorliegendem Gesetz entspricht und» durch die Wörter «einem Stimmzettel für das vom Wähler gewählte Wahlkollegium» ersetzt.

Art. 205 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1, vom Schiedshof für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 26/90 vom 14. Juli 1990, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

«§ 1 - Der Wahlvorschlag muß unterzeichnet sein:

- von mindestens fünf belgischen Parlamentariern, die im Parlament der Sprachgruppe angehören, die der Sprache entspricht, die in der in § 2 Absatz 6 des vorliegenden Artikels erwähnten Sprachenerklärung der Kandidaten angegeben ist,

- oder von mindestens zweihundert Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des deutschsprachigen Wahlkreises eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des wallonischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft, oder von mindestens fünftausend Wählern, die in der Wählerliste einer Gemeinde des flämischen Wahlkreises oder des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragen sind, was die beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums eingereichten Wahlvorschläge betrifft.

Wenn der Wahlvorschlag von Wählern unterzeichnet wird, gehören für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung belgische Wähler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen, dem Kollegium an, für das sie sich gemäß Artikel 5 letzter Absatz entschieden haben.»

2. In § 2 Absatz 4 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

«Die Angabe eines Listenkürzels - gegebenenfalls einschließlich der in Absatz 3 erwähnten Ergänzung -, das von einer in einer der beiden Kammern vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung des Europäischen Parlaments, der Gesetzgebenden Kammern oder der Gemeinschafts- oder Regionalräte geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.»

3. In § 2 Absatz 6 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

«In derselben Erklärung müssen Kandidaten, die sich vor dem deutschsprachigen, französischen oder niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellen, bescheinigen, daß sie deutsch-, französisch- beziehungsweise niederländischsprachig sind.»

Art. 206 - In Artikel 22 Absatz 2 Nr. 8 desselben Gesetzes werden folgende Wörter hinzugefügt:

«, oder vor der fünften Kammer des Appellationshofes von Lüttich, wenn es sich um Kandidaten handelt, die vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium vorgeschlagen werden.»

Art. 207 - Artikel 23 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «oder II b» durch die Wörter «, II b oder II c» ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter «der Provinz Brabant» durch die Wörter «des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde» und die Wörter «des Wahlkreises Brüssel» durch die Wörter «dieses Wahlkreises» ersetzt.

Art. 208 - Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 1 - Eine Abschrift des vom Hauptwahlvorstand des französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums erstellten Musterstimmzettels wird sofort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz übermittelt, die je nach Fall zum wallonischen beziehungsweise zum flämischen Wahlkreis gehört.»

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter «der Provinz Brabant» durch die Wörter «des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde» und die Wörter «für den Wahlkreis Brüssel» durch die Wörter «für diesen Wahlkreis» ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter «Muster II c» durch die Wörter «Muster II d» ersetzt.

Art. 209 - Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz läßt» durch die Wörter «Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums lassen» ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter «übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz» durch die Wörter «übermitteln der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums» ersetzt.

3. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz Antwerpen, des Hauptwahlvorstandes der Provinz Namur und des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums sorgen neben dem Druck der für die Wahlverrichtungen in ihrer Provinz beziehungsweise in ihrem Wahlkreis erforderlichen Stimmzettel für den Druck der erforderlichen Anzahl Stimmzettel für die Stimmabgabe der in Artikel 1 § 2 Nr. 1 erwähnten Wähler. Zu diesem Zweck stützen sie sich auf die Mitteilung, die sie in Ausführung von Artikel 7 § 2 erhalten haben.

Sofort nach Druck dieser Stimmzettel übermitteln die Vorsitzenden sie dem Vorsitzenden des in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstandes unter versiegeltem Umschlag, damit dieser Vorstand die Wähler, für die diese Stimmzettel bestimmt sind, zur Wahl auffordern kann. Die Anzahl der im Umschlag vorhandenen Stimmzettel ist darauf angegeben.»

Art. 210 - Artikel 27 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 27 - Das Wahlpapier wird vom Staat geliefert. Die Stimmzettel werden auf blauem Papier gedruckt. Ihre Abmessungen werden vom König bestimmt.

Die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Wahlgesetzbuches erwähnten Ausgaben gehen zu Lasten des Staates. Wenn die Wahl des Europäischen Parlaments jedoch gleichzeitig mit der Wahl der Regional- und Gemeinschaftsräte stattfindet, werden diese Ausgaben zu 50 Prozent vom Staat getragen.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Unbeschadet des Artikels 4 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und zur Ergänzung der Wahlgesetzgebung in bezug auf die Regionen und Gemeinschaften gehen alle anderen Wahlausgaben ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

Ausschließlich die in Artikel 1 § 1 und Artikel 1 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Wähler können die in Artikel 130 Absatz 1 Nr. 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Entschädigungen beanspruchen.»

Art. 211 - In Artikel 31 § 4 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Brüssel» durch die Wörter «je nach Fall dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Eupen, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Namur beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Mecheln» ersetzt.

Art. 212 - Artikel 32 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 32 - Gemäß dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung des Zeitraums der Wahl der Abgeordneten in das Europäische Parlament durch allgemeine Direktwahl legt der König das Datum der Wahl des Europäischen Parlaments fest.»

Art. 213 - In Artikel 34 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Wahlkreises Brüssel» durch die Wörter «des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde» ersetzt.

Art. 214 - Artikel 35 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde erstellt zwei zusammenfassende Tabellen:

- eine in Französisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden,

- die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen, die im Wahlkreis von den Hauptwahlvorständen der Kantone in den für den Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums bestimmten Tabellen verzeichnet wurden.»

Art. 215 - Artikel 41 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. deutschsprachig sein, wenn man sich vor dem deutschsprachigen Wahlkollegium zur Wahl stellt, französischsprachig sein, wenn man sich vor dem französischen Wahlkollegium zur Wahl stellt, oder niederländischsprachig sein, wenn man sich vor dem niederländischen Wahlkollegium zur Wahl stellt.»

Art. 216 - Artikel 45 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 217 - Muster I b in Anlage I zum selben Gesetz wird durch die Muster I b-a, I b-b und I b-c in Anlage 8 zu vorliegendem Gesetz ersetzt.

Die Muster II a, II b und II c in Anlage II zum selben Gesetz werden durch die Muster II a, II b und II d in Anlage 9 zu vorliegendem Gesetz ersetzt und durch Muster II c in Anlage 9 zu vorliegendem Gesetz ergänzt.

Art. 218 - Der König bringt die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, abgeändert durch das vorliegende Gesetz, in Übereinstimmung mit denjenigen des Wahlgesetzbuches, auf die sie sich beziehen und die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeändert worden sind; Er paßt die Muster II a und II b an; Er entwirft gleichfalls ein Muster II c, wobei das heutige Muster II c Muster II d wird.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 1993

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Premierminister

J.-L. DEHAENE

Der Minister der Finanzen

Ph. MAYSTADT

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

ANLAGEN

(...)

BUCH II - TITEL VII — Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments

ANLAGE 8

MUSTER I b-a, I b-b und I b-cSiehe *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, viertes Heft, S. 17086 bis 17094.

ANLAGE 9

MUSTER II a, II b, II c und II dStimmzettelmuster - Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, viertes Heft, S. 17095 bis 17098.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 21 avril 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 21 april 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
L. VAN DEN BOSSCHE

Annexe 3 - Bijlage 3

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**11. APRIL 1994 — Königlicher Erlaß zur Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments an diejenigen des Wahlgesetzbuches und des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juli 1993 und vom 30. Dezember 1993;

Aufgrund des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, insbesondere des Artikels 218;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der Verweis auf die Artikel 11 und 14 des Wahlgesetzbuches gestrichen.

2. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für diese Anwendung ist jedoch:

1. Artikel 17 § 1 Absatz 1 und 2 durch folgende Absätze zu ersetzen:

«Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der in Artikel 3 erwähnten Wählerliste für das Europäische Parlament sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die spätestens am Fünfundzwanzigsten des dritten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments per Einschreiben an den Bürgermeister gerichteten Antrag stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für diese Wahl einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, bei der der Antrag auf Aushändigung der Liste gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist, für die Wahl des Europäischen Parlaments eine Kandidatenliste einreicht.»

2. in den Artikeln 18 und 19 der Verweis auf Artikel 10 § 2 durch einen Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen.»

Art. 2 - Artikel 7 § 1 Absatz 9 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Artikel 28 bis 39 des Wahlgesetzbuches sind anwendbar. Für diese Anwendung ist jedoch in Artikel 33 Absatz 3 an Stelle von «dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das» «dem Vorsitzenden des in Artikel 13 erwähnten Sonderwahlvorstandes, der» zu lesen.»

Art. 3 - Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Bestimmungen der Artikel 4, 89bis, 90 und 91 des Wahlgesetzbuches gelten für die in Artikel 1 § 1 und § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler.»